

Sitzungsvorlage Nr. 0137/2015/1

Beratungsfolge	Datum	Status
Kreisausschuss	17.09.2015	öffentlich
Kreistag	24.09.2015	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 66 - Fachbereich Natur und Umwelt	Berichtersteller/-in: Ltd. KBD Hubert Grothues
---	--

Beratungsgegenstand:

Entwurf des Landschaftsplanes "Ahaus"

1. Änderung des Geltungsbereiches
2. Beratung und Beschlussfassung über die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie die Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
3. Beschluss über die öffentliche Auslegung

Beschlussvorschlag:

1. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Ahaus“ wird um folgende Grundstücke erweitert:

Gemarkung Ahaus, Flur 37, Flurstück 45

Gemarkung Ahaus, Flur 38, Flurstücke 5 bis 8, 10, 12, 14 bis 16, 18, 19, 21, 34, 36, 38, 41, 42, 44, 46, 52, 54, 55, 57 bis 59, 63 bis 65, 67 bis 69, 76, 79 bis 84, 86 bis 97, 103

Gemarkung Ahaus, Flur 39, Flurstücke 1 bis 4, 7 bis 12, 15, 18 bis 20, 22, 23, 25, 26, 34, 35, 38, 40 bis 42, 44 bis 46, 48, 49, 52 bis 72

Diese sind nun Bestandteil des Landschaftsplanes „Ahaus“.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Ahaus“ wird um die Grundstücke Gemarkung Wessum, Flur 46, Flurstücke 28 und 30 verkleinert. Diese sind nicht mehr Bestandteil des Landschaftsplanes „Ahaus“.

Der Beschluss wird gem. §§ 27 und 29 LG NW ortsüblich bekannt gemacht.

2. Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken sowie die Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird entsprechend der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Vorschläge beschlossen.
3. Der Entwurf des Landschaftsplanes „Ahaus“ wird in der Zeit vom 16.11.2015 bis 15.12.2015 öffentlich ausgelegt (§ 27 c LG NW).

Rechtsgrundlage:

§ 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung §§ 27 a bis 27 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz –LG NW-)

Sachdarstellung:

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 04.10.2012 die Aufstellung des Landschaftsplanes „Ahaus“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Ahaus“ ist in zwei Bereichen anzupassen:

1. Bebauungsplan „Ammelner Feld“ (Brennelemente-Zwischenlager)

Die Einbeziehung der Flächen des Bebauungsplanes ist zulässig, da der Erlass „Landschaftsplanung“, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 4 – 1.06.00. v. 9.9.1988, zum Verhältnis zu anderen Planungen unter Ziffer 1.2.3 ausführt „...soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.“

Bei den Flächen, die in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Ahaus“ einbezogen werden sollen, handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen sowie um Wald. Im südlichen und östlichen Bereich sind die Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.

Die Flächen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Außenbereich bzw. sind als Außenbereich zu bezeichnen. Insofern ist eine Einbeziehung des Gebietes in den Landschaftsplan sinnvoll und geboten. Teilflächen im Westen und Süden der Erweiterungsflächen sollen zur Erhaltung der Biotope sowie zur Stärkung des Biotopverbundes in ein Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden.

Der Bebauungsplan weist im Zentrum ein GI-Gebiet aus, das der Lagerung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen dient. Dieser Teil des Bebauungsplanes verbleibt außerhalb des Landschaftsplangebietes. Für die restlichen Bereiche setzt der Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung fest. Somit ist eine Einbeziehung dieser Flächen in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes möglich.

2. Kläranlage im Norden von Ahaus

Der südliche Bereich der Kläranlage befindet sich innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und zählt deshalb nicht zum Landschaftsplangebiet. Der nördliche Teil befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich und liegt somit innerhalb des Landschaftsplangebietes. Da es sich insgesamt um einen technisch überformten Bereich handelt, soll das Gelände der Kläranlage vollständig aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herausgenommen werden.

Der Vorentwurf des Landschaftsplanes und der bisherige Verfahrensablauf wurden dem Ausschuss für Umwelt am 26.03.2015 und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde am 22.04.2015 vorgestellt (siehe Sitzungsvorlage Nr. 0067/2015).

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 27 a LG NW) erfolgte im April/Mai 2015. Parallel hierzu haben die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt sowie des Landschaftsbeirates je ein Exemplar des Entwurfs des Landschaftsplanes erhalten.

Für den Landschaftsplan wurde die vorgeschriebene frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 27 b LG NW in Form einer Bürgerversammlung und eines Bürgerbüros durchgeführt. Auf

diese Veranstaltungen wurde in der örtlichen Presse hingewiesen. Die Bürgerversammlung fand am 16.04.2015 im Heimathaus Wessum statt. Hieran anschließend konnte in der Zeit vom 20. bis 29.04.2015 – ebenfalls im Heimathaus Wessum – der Planentwurf eingesehen werden. Dabei stand den Interessierten ein Ansprechpartner aus der Unteren Landschaftsbehörde persönlich für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Nach Ende der Bürgerbeteiligung vor Ort konnte der Planentwurf weitere zwei Wochen in der Kreisverwaltung und im Internet eingesehen werden. Anlässlich verschiedener Veranstaltungen wurde der Entwurf des Landschaftsplanes zudem zahlreichen Funktionsträgern und Ansprechpartnern der Land- und Wasserwirtschaft vorgestellt.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind als Anlage 1 beigefügt. Hierüber ist zu beschließen.

Die Eingaben aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung mit Beschlussvorschlägen finden sich in Anlage 2.

Nach Einarbeitung der beschlossenen Änderungen soll der Landschaftsplan "Ahaus" in der Zeit vom 16.11.2015 bis zum 15.12.2015 gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 27 c LG NW öffentlich ausgelegt werden. Die Bürger haben innerhalb dieses Zeitraumes Gelegenheit, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt.

Der Satzungsbeschluss durch den Kreistag könnte sich im Frühjahr/ Sommer 2016 anschließen. Dabei erhält die Politik erneut Gelegenheit zur Beschlussfassung über jede einzelne Eingabe.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die örtliche Umsetzung des Landschaftsplanes sind ab dem Haushaltsjahr 2017 Mittel bereit zu stellen. Konkrete Angaben zu den voraussichtlichen Kosten für die Umsetzung des Landschaftsplanes werden in der Vorlage zum Satzungsbeschluss aufgezeigt.

Hinweise:

Diese Referenzvorlage ist bis auf folgende redaktionelle Änderung in Anlage 1, Seite 4, Randnummer Ö9 inhaltlich identisch mit der Ursprungsvorlage 0137/2015:

In der Spalte „Beschlussvorschlag“ heißt es richtig: „Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Landschaftsschutzgebietes wird um die angesprochene Betriebsfläche verkleinert.“

Der Ausschuss für Umwelt hat in seiner Sitzung vom 03.09.2015 die ursprüngliche Vorlage 0137/2015 einschließlich der beschriebenen redaktionellen Änderung beschlossen. Im Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt eine dementsprechende Vorberatung am 09.09.2015.

Anlagen:

Anlage 1 - Synopse Frühzeitige Beteiligung TÖB

Anlage 2 - Synopse Frühzeitige Bürgerbeteiligung